

Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit : Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts

Autor(en): **Stettler, Bernhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **38 (1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-80992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FORSCHUNGSBERICHTE BULLETINS CRITIQUES

LANDFRIEDENSWAHRUNG IN SCHWIERIGER ZEIT – ZÜRICHS ÄUSSERE POLITIK ZU BEGINN DES 15. JAHRHUNDERTS¹

Von BERNHARD STETTLER

Bei der Untersuchung der alten Schweizergeschichte erweist sich eine bewusste Hinwendung zum Thema «Landfriedenswahrung» als ertragreich und einem vertieften Verständnis der damaligen Eidgenossenschaft förderlich. Sachverhalte und Handlungsweisen, die im gutschweizerischen Geschichtsbild nur schwer unterzubringen sind (und dementsprechend in der Geschichtsschreibung diskret behandelt werden), lassen sich durchaus erklären, wenn man sie in Zusammenhang bringt mit dem Bemühen um Ruhe und Sicherheit im Land, das in den vorstaatlichen Verhältnissen des Spätmittelalters nicht nur politische Absicht, sondern ebenso sehr Notwendigkeit zum Überleben war. Am Beispiel des unter den eidgenössischen Orten vereinbarten Sempacherbriefs von 1393 habe ich dies in einem Vortrag vor dieser Gesellschaft vor drei Jahren bereits einmal aufgezeigt². In entsprechender Weise sollen heute einige Probleme der Landfriedenswahrung, wie sie sich der Stadt Zürich zu Beginn des 15. Jahrhunderts stellten, erörtert werden.

Zürich als Ordnungsmacht im Gebiet der östlichen Schweiz

In den Zürcher Stadtbüchern findet man unter den Einträgen aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts die Abschrift eines bemerkenswerten Dokuments vom 3. Mai 1403. Bürgermeister und Rat von Zürich setzten den stillstehenden Bürgermeister Heinrich Meiss als Obmann in einem Schiedsverfahren ein, das auf Klage des österreichischen Landvogts Johann von Lupfen eingeleitet worden war. Die Landleute von Schwyz hatten die Appenzeller «ze lantlütten genommen», was aus österreichischer Sicht im Widerspruch zum Zwanzigjährigen Frieden von 1394 stand. Die Appenzeller waren Angehörige des Klosters St. Gallen, mit dem die Herrschaft in einem Bündnis stand, und gemäss Friedensvertrag sollten Land und Leute des Partners sowie seiner Verbündeten in Ruhe gelassen werden. Der Landvogt hatte deshalb die Zürcher aufgefordert, sie sollten «die von Switz wisen dz si von dien Appazelleren liessent», und zudem «stünden öch die Appazeller der herrschaft ze versprechen von des apptes und des

¹ Vortrag vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, gehalten am 23. November 1987. Der vollumfängliche Text der Abhandlung mit allen Quellen- und Literaturangaben wird unter dem gleichen Titel als Einleitung zum demnächst erscheinenden siebenten Band der Tschudi-Neuedition abgedruckt.

² BERNHARD STETTLER, *Der Sempacherbrief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 35, 1985, S. 1–20.

gotzhus wegen ze Sant Gallen». Trotz dieser Aufforderung waren «her under vil sachen und löffen ufgestanden», so dass der Landvogt den Rechtsweg beschritt und als Kläger gemäss den Bestimmungen des Zwanzigjährigen Friedens einen «under dien geswuornen räten in der eidgnoschaft» zum Obmann für ein Schiedsgericht erkor, nämlich Heinrich Meiss, der nunmehr von seiner Stadt in dieser Funktion eingesetzt wurde.

Der Zwanzigjährige Frieden von 1394 gehörte um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zu den wichtigen Landfriedensinstrumenten im Gebiet der heutigen Schweiz. In diesem Vertrag hatte man sämtliche Differenzen mit der Herrschaft Österreich auf Zeit des Friedens beigelegt. Für den Alltag mit der habsburgischen Nachbarschaft wurden Grundsätze des friedlichen Zusammenlebens erklärt: freier Kauf bei unveränderten Zöllen, das Verbot von willkürlicher Pfandnahme und mutwilliger Anrufung fremder Gerichte sowie die Pflicht zur Verfolgung von Friedbrechern. Die Städte Zürich, Bern und Solothurn hatten auf habsburgische Aufforderung hin Fehlbare zur Ordnung zu weisen. Für grössere Konflikte war ein Schiedsverfahren vorgesehen, in dem Zürich auf eidgenössischer Seite eine Sonderstellung innehatte: Die Zürcher traten als Sprecher für die klageführenden Innerschweizer Orte oder als Wortträger der Herrschaft gegen die angesprochenen Miteidgenossen auf. Zürich (mit Bern und Solothurn im Hintergrund) war im Verhältnis zur Herrschaft Österreich gewissermassen Friedensgarant.

Der Zwanzigjährige Frieden war das Produkt einer langwierigen Entwicklung im Anschluss an den Sempacherkrieg. Im Gebiet der mittleren und östlichen Schweiz war damals die Friedensordnung während Jahren ausser Rand und Band geraten. Zu den Hauptleidtragenden gehörte die Stadt Zürich, vor allem wegen ihrer geographisch-politischen Lage zwischen den zugriffigen Orten der Innerschweiz und der gereizten Herrschaft Österreich, aber auch wegen ihrer im Vergleich zur Innerschweiz verletzlicheren Wirtschaftsweise und den noch keineswegs konsolidierten Beziehungen zur umliegenden Landschaft. Erst um die Mitte der 1390er Jahre konnte man sich wiederum auf Regeln für die Landfriedenswahrung einigen. Abmachungen wurden getroffen, die wesentlich durch das Hinzutun der Zürcher entstanden sind. Aus dem Jahr 1393 stammt der sogenannte Sempacherbrief, in dem das Verhältnis unter den eidgenössischen Orten zusätzlich zu den Bünden geregelt wurde, aus dem darauffolgenden Jahr der Zwanzigjährige Frieden, der die Beziehungen zwischen den eidgenössischen Orten und der Herrschaft Österreich neu umschrieb. Weder der Sempacherbrief noch der Zwanzigjährige Frieden boten Gewähr für Sicherheit im Land. An der Ausschöpfung der vertraglichen Möglichkeiten war aber Zürich in ganz besonderem Mass interessiert.

Durch die sogenannten Appenzellerkriege wurde von 1402 weg der Landfriede im Gebiet der östlichen Schweiz erneut in Frage gestellt. Die Auseinandersetzungen waren nicht minder heftig als jene der Sempacherzeit, nur wurde diesmal ein ungleich grösserer Bereich von den Wirren und Gewalttaten erfasst. Einbezogen in die Appenzeller Landbewegung wurde schliesslich das Voralpengebiet vom Aargau bis nach Vorarlberg und ins Nordtirol. Die Bemühungen um die Durchsetzung des Friedens gestalteten sich dementsprechend komplizierter und schwieriger.

Die Appenzeller Landbewegung lässt sich in ihren Anfängen bis ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Sichtbare Formen nahm sie seit dem Herrschaftsantritt von Abt Kuno von Stoffeln an. Bereits unter dessen Vorgängern war die Bewegung in ein schwäbisches Landfriedenssystem eingebunden worden. Die «lendlin» Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen wurden im September 1377 in einen ausgesprochenen Städtebund, nämlich den Schwäbischen, aufgenommen und unter die besondere Kontrolle von Konstanz und St. Gallen gestellt. Zumal der von den Appenzellern bestrit-

tene Abt von St. Gallen als Bürger von Lindau und später Konstanz im Städtebund auch vertreten war, wurde diese Vereinigung zur gegebenen Vermittlungsinstanz. Im Januar 1401 aber verschärfte sich der Streit durch ein siebenjähriges Bündnis von zwölf «lendern, dörfern und gegninen» unter Führung der Appenzeller mit der Stadt St. Gallen, die mit dem Abt ebenfalls auf gespanntem Fuss lebte. Im Frühling 1402 wurde die Burg Clanx, Sitz der äbtisch-sanktgallischen Amtleute nördlich von Appenzell, durch die Landbewohner unter massgeblicher Beteiligung von St. Gallern gebrochen. Dies war das Signal zum offenen Kampf. Der österreichische Landvogt Johann von Lupfen schaltete sich ein. Im Juli aktualisierte er den bereits bestehenden Schirmvertrag mit dem Abt von St. Gallen durch ein zusätzliches Bündnis, und im Herbst schickte er sich an, im Einvernehmen mit der Stadt Konstanz militärisch gegen die Appenzeller vorzugehen. Wegen innerer Streitigkeiten liess man sich aber mit den Appenzellern auf Verhandlungen ein, und die Truppen kehrten heim. Auf einem nach Konstanz berufenen Schiedsgericht erklärten die Städte «die den bund mit ainander haltent umb den se und in dem Albgöw» im Dezember den sogenannten Volksbund für aufgelöst. Die Stadt St. Gallen fügte sich dem massiven Druck der Städte; die Appenzeller aber widersetzten sich, gestützt durch Schwyz.

Spätestens ab 1403 haben sich die Schwyzer offiziell an der Appenzeller Bewegung beteiligt. Über die Beweggründe ihres Engagements ist nichts bekannt. Vermutlich hat man in Schwyz erkannt, dass sich mittels dosierter Unterstützung und unauffälliger Kontrolle der Appenzeller die Ostschweiz vom obern Zürichsee bis an den Bodensee politisch in Griff nehmen liess. – Das Eingreifen der Schwyzer brachte die Zürcher ins Spiel, sowohl wegen ihrer eigenen Interessen im Gebiet der Ostschweiz als auch – wie im eingangs erwähnten Dokument erläutert – auf Verlangen der Herrschaft Österreich als Garanten des Zwanzigjährigen Friedens.

Die Seckelamtsbücher geben Zeugnis davon, dass die Zürcher Führung längst vor der Klage des österreichischen Landvogts friedenssichernde Massnahmen getroffen hat. Im Herbst 1402 wurde auf der Landschaft ein Verbot erlassen, «das nieman in der von Sant Gallen krieg löffi». Seit Jahresanfang 1403 waren Verordnete der Stadt unterwegs «von der siben stet [d. h. der Städte des Bunds um den See] wegen do die umb ein bunt retten mit dien eidgnossen». Im Frühling wurden Boten nach Schwyz und Glarus geschickt «von der Appenzeller wegen als üns der lantfogt gemant hat», und in gleicher Sache hatte man Kontakt mit Bern und Solothurn sowie Baden, Konstanz und Schaffhausen. Bürgermeister Meyer von Knonau ritt nach dem im Zwanzigjährigen Frieden vorgesehenen Schiedsort Kloster Fahr, Heinrich Meiss samt Begleiter nach Appenzell und St. Gallen und anschliessend nach Luzern «do die eidgnossen al dar gemant worden von Appenzeller wegen». In Luzern erwirkte man allem Anschein nach das Aufgebot eines eidgenössischen Interventionsheers. Anfangs Mai wurden jedenfalls Rudolf Stüssi und Berchtold Stucki an den oberen Zürichsee geschickt «ze dien eidgnossen die da lagen mit dien banerren ... do si gen Appazel wolten sin». Die Höfe Pfäffikon und Wollerau – seit 1393 Zürcher Pfandbesitz – gaben die Operationsbasis ab. Ebenfalls zu Beginn des Monats Mai setzte der Zürcher Rat – wie eingangs erwähnt – Heinrich Meiss als Obmann für ein Schiedsverfahren zwischen der Herrschaft Österreich und den eidgenössischen Orten ein.

Der eingeleitete Prozess wurde von den Ereignissen überholt, und das Interventionsheer kam nicht zum Einsatz; denn bereits am 15. Mai erfolgte das Treffen unterhalb Vögelinsegg bei Speicher mit dem Sieg der Appenzeller über den Bund der Städte um den See. Die Initiative zum Auszug war diesmal von Konstanz ausgegangen, das den Grossteil des Heeres – und dementsprechend der Gefallenen – stellte. St. Gallen hatte entsprechend dem Abkommen von 1402 auf der Seite der Städte gekämpft. Der

Sieg der Appenzeller war auch ein Erfolg der Schwyzer, die Niederlage der Städte zugleich ein Misserfolg des Abts von St. Gallen. Die Bodenseestädte hatten sich als Ordnungsmacht nicht durchzusetzen vermocht.

Von neuer Aktivität des österreichischen Landvogts ist nichts zu erfahren; alle Erwartungen richteten sich auf Zürich. Heinrich Meiss samt Begleitern begab sich zur Vermittlung zwischen dem Bund der Städte und Appenzell an den Bodensee; sie brachten anfangs Juni in Arbon einen Waffenstillstand bis Ende September zustande. Bürgermeister Meyer von Knonau wurde als Berichterstatter zu den eidgenössischen Orten nach Luzern und Beckenried geschickt; Stüssi und Stucki gingen erneut nach Pfäffikon zu den eidgenössischen Truppen, wohl zur Auflösung des Interventionsheers.

Die Unrast in der Ostschweiz während der Jahre 1403 und 1404 hat bemerkenswerterweise zu einem engagierten Zeitkommentar Anlass gegeben. Ein anonym Verfassener aus der Stadt St. Gallen fühlte sich gedrängt, seine Sicht der Dinge in paarweise gereimte, allerdings holprige Verse zu verpacken. Sein Bericht ist nicht durchwegs verständlich, die Angaben aber – soweit mittels erhaltener Dokumente überprüfbar – sehr exakt. Dem Reimchronisten darf man um so eher Glauben schenken, als er weder Parteimann des Abts von St. Gallen oder der Herzöge von Österreich noch Anhänger der Appenzeller oder der Landbewegung überhaupt ist. Es spricht ein Pragmatiker, der sich zu praktikabler Rechtlichkeit bekennt und Wert auf einen erträglichen Alltag legt. Sein Bild von der Situation im Gebiet der Ostschweiz ist düster. Vieh- und Warenraub, Geiselnahme und Brandschatzung, Abernten der Getreidefelder und Zerstörung der eingebrachten Frucht, Brand und Mord gehörten seit 1403 zum Alltag. Der Chronist ist enttäuscht von Zürich, das seiner Auffassung nach den militärischen Zusammenstoss hätte verhindern können.

Die Zürcher Führung befand sich in einer schwierigen Situation. Im Hinblick auf die Garantienrolle im Zwanzigjährigen Frieden, die Lage zwischen habsburgischem Herrschaftsgebiet und eidgenössischer Nachbarschaft sowie die Sympathie des «gemeinen mans» auf der Zürcher Landschaft und in der Stadt für die Appenzeller Landbewegung musste sie vorsichtig operieren. Bürgermeister und Rat gaben mit einer Verlautbarung am 17. November 1403 ihre Haltung zur Entwicklung in der Ostschweiz bekannt: Schwyz habe die bereits in Konflikte verwickelten Appenzeller ohne Wissen und Willen der eidgenössischen Orte als Landleute aufgenommen. Daraus sei viel «kumber» entstanden, und man müsse befürchten «dz noch gross arbeit da von ufstan und komen möcht». Nach gemeinsamer Beratung seien die Orte einhellig zur Auffassung gelangt, dass man Schwyz und den Appenzellern nur nach Massgabe der Bundesbriefe Hilfe leisten wolle. Damit wird sinngemäss auf die Bestimmung im Sempacherbrief verwiesen, laut welcher kein Ort in Konflikte treten sollte «mütwilleklich, ane schulden oder sache [Ursache] die do wider begangen sie [sei] unerkennet, nach wisunge der geswornen briefe». Bürgermeister und Rat von Zürich – im Einvernehmen mit den andern Orten – erteilten also Schwyz eine Absage. Mit dem Hinweis, «geschrey oder gelöff» in Zürich und auf der Landschaft würden nichts an diesem Entscheid ändern, bekundeten sie die feste Entschlossenheit zur Respektierung des Zwanzigjährigen Friedens.

Die Bodenseestädte hatten noch andere Sorgen als die Appenzellerkriege. Nach der Niederlage bei Vögelinsegg interessierte sie in dieser Sache nur noch ein Frieden, der auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten war. Sie verzichteten auf weitere Eingriffe in den Streit des Abts von St. Gallen mit dem Land Appenzell; als Friedensorgan waren sie somit in dieser Angelegenheit ausgeschieden. Zumal die Stadt St. Gallen wieder ins Appenzeller Fahrwasser geriet, blieb als militärische Ordnungsmacht nur noch Kon-

stanz übrig. Die Herrschaft Österreich hielt sich im Hintergrund, und König Ruprecht war anderweitig beschäftigt.

Am 23. April 1404 kam ein Friedensschluss zustande, der ein Schlaglicht wirft auf die neue Landfriedenssituation. Als Vermittler schalteten sich von Osten her die Exponenten des Schwäbischen Städtebunds in die Friedenswahrung ein, von Westen her Zürich gemeinsam mit den eidgenössischen Städten Bern, Solothurn und Luzern. Als Schiedsrichter fungierten Hans Strölin von Ulm, Bürgermeister Walther Paulus von Biberach sowie Heinrich Meiss und Jakob Glenter von Zürich. Sie vermittelten nur zwischen den Bodenseestädten (an vorderster Stelle Konstanz und St. Gallen) und den Appenzellern samt ihren Helfern aus Schwyz. Ausgeklammert wurde der Abt von St. Gallen. Die Städte suchte man aus einer Ordnungsfunktion zu befreien, der sie nicht mehr gewachsen waren; den Grundkonflikt zwischen der Klosterherrschaft und den Appenzellern liess man vorderhand auf sich beruhen. In diesem Rahmen war man auf Ausgleich bedacht: Gefangene waren auszutauschen, Grundbesitz sollte wiederum ungehindert betreten werden können, anerkannte Schulden waren zu bezahlen. Bei Unstimmigkeiten wegen dieses Schiedsspruchs oder bei dessen Missachtung musste man sich an die vier Schiedsleute wenden, die auf einem Rechtstag in Zürich endgültig zu entscheiden hatten. Für die Partei der Städte siegelten Konstanz, Überlingen und St. Gallen, auf der Gegenseite die Appenzeller und die Schwyzer, wobei letztere ausdrücklich erklärten, dass das Friedenswerk auch ihr «güter wille» sei. Die verurkundete Anwesenheit der eidgenössischen Städte Bern, Solothurn und Luzern gab den Vereinbarungen zusätzliches Gewicht. Mit diesem Friedensschluss war der Brandherd in der Ostschweiz vorläufig eingedämmt.

Für Zürich brachte die Befriedung vom April 1404 nur vorübergehend Ruhe. Während sich Appenzell und Schwyz im Raum Ostschweiz für den Moment Zurückhaltung auferlegen mussten, brach nämlich ein Konflikt im eidgenössischen Kernbereich aus, der sogenannte Zugerhandel.

Zwischen der Stadt Zug und den mit ihr vereinigten Gemeinden des äussern Amts – nämlich Baar, Ägeri und Menzingen – war im Jahr 1404 Streit darüber entstanden, wo das Panner, das Siegel und die das Land betreffenden Urkunden aufbewahrt werden sollten. Hinter diesem vordergründigen Streit verbarg sich die Frage nach der Führung im Gemeinwesen Zug. Alte Spannungen hatten sich verschärft, nachdem die Stadt im Jahr 1400 für sich allein von König Wenzel ein Blutgerichtsprivileg erworben hatte, und der Konflikt wurde dadurch kompliziert, dass seit der Ausschaltung der Herrschaft Österreich in den 1360er Jahren Stadt und Amt Zug unter bestimmendem Einfluss der Schwyzer standen (der Zuger Ammann wurde von Schwyz gestellt). Im Streit von 1404 rief die Stadt Zug die fünf Orte des Zugerbunds um eine Entscheidung an. Die drei Gemeinden des äussern Amts aber widersetzten sich, und sie wurden von den Schwyzern unterstützt, die – obwohl unter den angerufenen Orten – nicht das vertraglich vorgesehene eidgenössische Schiedsverfahren wünschten, sondern – gestützt auf ihre Sonderstellung – im Land den Willen der Gemeinden zu erzwingen suchten. Gemeinsam eroberten sie im Oktober 1404 die Stadt Zug in einem nächtlichen Überfall. Dieses Vorgehen überstieg das bundesüblich hingenommene Ausmass an Gewalt: «von solchen brüchen und infellen» der Schwyzer befürchtete man allgemein die «zerstörung unser eitgnoschaft». Die in Zugszwang versetzten vier Orte des Zugerbunds – vorab Luzern und Zürich – sammelten ihre Streitkräfte bei Baar, stiessen nach Zug vor und entsetzten die Stadt, zwangen die drei Gemeinden zur Unterwerfung und waren entschlossen zur Bestrafung von Schwyz.

Die erwähnten militärischen Aktionen der Zürcher gemeinsam mit Luzern finden auch in den Seckelamtsbüchern einen Niederschlag. Bezeugt sind zudem Operationen

der Zürcher am obern Zürichsee. Die Höfe Pfäffikon und Wollerau gaben erneut den Stützpunkt ab. Auf die Feste Pfäffikon wurde eine Besatzung gelegt und mit Lebensmitteln und Waffen versorgt. Sechs Schiffknechte führten «den Schitterberg mit soldnerren gen Pfeffikon do man wolt dien von Schwitz köf abwerffen». Die Leute am See wurden zu einer Harnischschau aufgeboten, und schliesslich zog man mit dem Zürcher «paner» aus. Der östlich von Pfäffikon gelegene «turn im tal» (Tal, heute Weiler nordwestlich Altendorf) wurde ebenfalls mit Söldnern besetzt und regelmässig versorgt. Entschädigungen wurden ausgerichtet an Kriegsknechte, die bei Pfäffikon und «in der March» verwundet worden waren, sowie an zwei Feldschere, die sie verarztet hatten, und 22 Gefangene von Altendorf mussten Urfehde leisten, bevor man sie wieder gehen liess. Gleichzeitig mit dem militärischen Vorgehen im Zugerland suchte also die Zürcher Führung die Schwyzer am obern Zürichsee unter Kontrolle zu halten, zum Schutz der eigenen Herrschaftsleute und zur Eindämmung der Schwyzer Expansion in der March. Nur im Hinblick auf die strategische Bedeutung der Höfe Pfäffikon und Wollerau wird verständlich, weshalb die Schwyzer im Alten Zürichkrieg unnachgiebig auf deren Abtretung beharrten.

Im Zugerhandel haben die Austragsmechanismen des Zugerbunds versagt. Nach der Unterwerfung der drei Gemeinden kamen Verhandlungen zwischen den Vollstreckern und den fehlbaren Schwyzern nicht von selbst in Gang. Zur Beilegung des Konflikts unter den eidgenössischen Orten bedurfte es der Vermittlung von Bern, Solothurn und Glarus. So kam am 7. November 1404 in Beckenried ein Tag zustande, auf dem Gesandte aus Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden einen Schiedsspruch fällten «nach der geschwornen briefen wysung». Die Schwyzer wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, mussten die ins Landrecht aufgenommenen Leute der drei Gemeinden im äussern Amt entlassen und zudem auf ihre Sonderstellung im Land Zug verzichten. Mit ihrer Teilnahme zu Beckenried gaben sie den Weg für eine friedliche Lösung frei; den Spruch haben sie aber trotz mehrfacher Aufforderung weder besiegelt noch durch Bezahlung des Strafgelds je anerkannt. Für Schwyz wirklich nachteilig war nur, dass fortan alle am Zugerbund beteiligten Orte in regelmässigem Turnus die Zuger Ammänner stellten.

Die Ereignisse vom Herbst 1404 erwecken den Eindruck, dass der Streit zwischen Stadt und Amt Zug wegen Panner, Siegel und Briefen nur ein Vorwand war. Im Mittelpunkt des Geschehens standen die Schwyzer, die unter Ausnützung der heiklen Situation, in die Zürich als Friedensgarant durch den Ausbruch der Appenzellerkriege geraten war, die Verhältnisse in Zug zu ändern trachteten. Der Moment schien gekommen zu sein, da sich mit Hilfe der ins Landrecht aufgenommenen Landleute der drei Gemeinden die Schwyzer Sonderstellung auf Dauer verankern liess – im Klartext: da Stadt und Land Zug erobert werden konnten –, was aber durch den Eingriff vor allem der Zürcher verhindert wurde.

Im Zugerhandel vermochten die Zürcher das Schwyzer Unternehmen zu vereiteln, nicht aber dessen Bestrafung zu erzwingen; in den Appenzellerkriegen versagten sie den Schwyzern jede Unterstützung, konnten aber deren Eingriff zugunsten der Appenzeller nicht verhindern. Zugerhandel wie Appenzellerkriege zeigen deutlich: Der Ordnungsmacht Zürich waren Grenzen gesetzt.

Zürich und die Herrschaft Österreich

Bisher war die Herrschaft Österreich in Sachen Appenzellerkriege im Hintergrund geblieben, nicht zuletzt wegen des Familienstreits im Haus Habsburg, der seit dem Tod

von Herzog Albrecht III. im Jahr 1395 herrschte. Konflikte gab es zwischen der alberinischen und der leopoldinischen Linie, um die Verweserschaft über ihre Länder stritten aber auch die Leopoldiner unter sich. Im Frühling 1404 war es zwischen den Herzögen Wilhelm und Ernst einerseits und Leopold und Friedrich andererseits zu einer Regelung gekommen. In der Folge bevollmächtigte Herzog Leopold am 6. Juni seinen Bruder Friedrich, in seinem und seiner Brüder Namen die Herrschaft in den Vordern Landen zu führen. Vom August 1404 bis in den Hochsommer des darauffolgenden Jahres hielt sich Herzog Friedrich ununterbrochen in diesem Gebiet auf, vornehmlich in der Stadt Schaffhausen. Der Konflikt der Appenzeller mit dem Abt von St. Gallen war immer noch nicht beigelegt, und zudem fand die Landbewegung immer grösseres Echo in den habsburgischen Gebieten im Rheintal und in Vorarlberg. So bereitete sich Herzog Friedrich seit Beginn des Jahres 1405 unter Aufbietung aller Kräfte der Vordern Lande auf einen Feldzug gegen die Appenzeller und ihre Helfer vor. In seinem Bündnis mit der Stadt Konstanz vom 6. März 1405 stand das Vorgehen gegen die Appenzeller im Vordergrund; vertragliche Regelungen wurden aber auch für einen allfälligen Konflikt mit den eidgenössischen Orten getroffen. Bemerkenswert sind die gleichzeitig mit dem Bündnis abgegebenen Zusatzerklärungen, in denen die Stadt Konstanz und der Herzog sich gegenseitig versprochen, dem Römischen König Ruprecht nicht zu helfen, falls er einen der beiden Partner widerrechtlich bedrängen sollte. Vom König gingen nämlich zu jenem Zeitpunkt nicht nur keine Landfriedensimpulse aus, sondern Ruprecht hatte sich mit Schwaben in einem Konflikt entzweit, der im September 1405 mit dem sogenannten Marbacher Bund zwischen dem Erzbischof von Mainz, den Dynasten von Baden und Württemberg, der Stadt Strassburg sowie siebzehn schwäbischen Reichsstädten seinen Höhepunkt erreichte. Die schwäbischen Städte sicherten sich durch ihren Beitritt zum Marbacher Bund gegen König Ruprechts Geldansprüche und Verpfändungsabsichten ab. Es fällt auf, dass die Stadt Konstanz nicht unter ihnen war. In Konstanz fühlte man sich 1405 weniger durch den Römischen König als durch die unberechenbaren Appenzeller bedroht. Mit dem Bündnis vom 6. März schloss sich die Stadt mit der Ordnungsmacht Österreich gegen die Risiken in der nächsten Umgebung zusammen, ohne dabei den König ganz aus den Augen zu verlieren. Dieser politische Entscheid bedeutete aber ein vorläufiges Ende des Bunds der Städte um den See.

Nachdem «die von Costentz zu dem herzogen gesworn hattont» und dieser Herzog seine Entschlossenheit zum Kampf unmissverständlich zeigte, mussten alle Betroffenen ihre Haltung in Sachen Appenzellerkriege neu überdenken.

In dieser Situation traten Zürich, Bern und Solothurn, die Garanten des Zwanzigjährigen Friedens, sowie Luzern, das seit dem Zugerhandel auf der Seite der stabilisierenden Kräfte stand, in Verhandlungen mit der Herrschaft Österreich. Auf den 10. März 1405 – also vier Tage nach dem Konstanzer Vertrag – sind zwei Verhandlungspapiere für «ein bündnuss zwiscent der herschaft und den eidgenossen» datiert. Aus dem einen geht die eidgenössische, aus dem andern die österreichische Position hervor. – Die Verhandlungen knüpften am Zwanzigjährigen Frieden an. Beide Papiere sahen eine gegenseitige Hilfsverpflichtung gegen alle Friedensstörer und einen ungestörten Rechtsgang im jeweiligen Herrschaftsgebiet vor. In den übrigen Bestimmungen aber weichen sie stark voneinander ab. Im Konzept der Städte liegt der Schwerpunkt darauf, dass alles, was die eidgenössischen Orte von der Herrschaft Österreich erobert und zum gegebenen Zeitpunkt inne hatten, ihnen endgültig überlassen werden sollte, mit Ausnahme der im Zwanzigjährigen Frieden der Herrschaft zugesprochenen Grundzinse und Steuern. Dafür waren sie ihrerseits bereit, gegen jedermann – vorbehaltlich das Reich – Hilfe zu leisten, wie es der Herrschaft «nützlich» und den eidge-

nössischen Orten «erlich» sei, und zwar im Gebiet zwischen Aare und Rhein. Ferner wollten sie im habsburgischen Bereich keine Eigenleute mehr als Ausburger aufnehmen. – Im Konzept der Herrschaft Österreich liegt der Schwerpunkt auf klaren Gebietsausscheidungen. Ganz allgemein sollten die eidgenössischen Orte «gently von handen lassen wes si sich in disem frid [also seit 1394] underzogen habend», und sich fortan «uswendig den zilen als vormals verschriben wz [nämlich im Zwanzigjährigen Frieden]» nicht mehr einmischen. Gleichzeitig wurden die 1394 vereinbarten Steuern im Entlebuch sowie in Zug, Sempach und Glarus massiv erhöht. Das Ausburgerverbot soll im Unterschied zum eidgenössischen Konzept auch für freie Leute gelten. Schliesslich wünschte die Herrschaft, dass sich der Kreis der Hilfsverpflichtung nicht auf das Gebiet zwischen Aare und Rhein beschränke, sondern vom Elsass und Breisgau über Aargau und Thurgau bis nach Schwaben und Churwalchen erstrecke. Nur zu Bedingungen, die für die eidgenössischen Orte schlechter waren als jene des zwanzigjährigen Provisoriums von 1394, fand sich die Herrschaft Österreich zu einem Bündnis und zum stillschweigenden Verzicht auf ihre Rechte an der Aare, in der Innerschweiz und in Glarus bereit.

Das Grundanliegen der Verhandlungspartner war die Wiederherstellung des Landfriedens im Gebiet der Schweiz. Der Gedanke «Friedenssicherung zwischen Aare und Rhein durch die eidgenössischen Städte gemeinsam mit der Herrschaft Österreich» war nicht neu. Es bestand eine Tradition, die auch mit dem Sempacherkrieg nicht abgebrochen war. Im Jahr 1405 wurde die Frage nunmehr mit Herzog Friedrich als dem neuen Repräsentanten der Herrschaft diskutiert. Grundsätzlich stand die Überführung des Zwanzigjährigen Friedens in eine «ewige Richtung» zur Diskussion. Unterschiedlich waren aber die Vorstellungen über den zu bezahlenden Preis. Wegen der – wohl absichtlich – übersetzten Forderungen der Herrschaft Österreich kam das Bündnis nicht zustande. Herzog Friedrich suchte im Frühsommer 1405 nicht Verträge zu schliessen, sondern wollte zunächst einmal sein Kriegsglück versuchen.

Nach den gescheiterten Verhandlungen suchte sich die Zürcher Führung aus dem voraussehbaren Konflikt herauszuhalten. Den Leuten am See wurde erneut geboten «das nieman in Appenzeller krieg lüffi» und gleichzeitig befohlen «dien von Schwitz nit schif ze lassen» zur Überquerung des Sees. Wiederum wurden Massnahmen getroffen, in Pfäffikon «die festi ze gömen». Ferner erneuerte die Stadt im Juni 1405 ihr Burgrecht mit Graf Friedrich von Toggenburg, lange bevor der bereits 1400 auf 18 Jahre geschlossene Vertrag abgelaufen war.

Am 17. Juni 1405 erlitten die Truppen von Herzog Friedrich einen doppelten Misserfolg, nämlich eine Schlappe von seiten der St. Galler am Hauptlisberg nördlich vor ihrer Stadt und eine Niederlage durch die Appenzeller am Stoss. Auch die Herrschaft Österreich konnte sich als Ordnungsmacht zunächst einmal nicht durchsetzen.

Wiederum war es die Zürcher Führung, welche sich um Vermittlung bemühte. Laut den St. Galler Seckelamtsbüchern schickte die Stadt auf Mitte Juli Gesandte nach Zürich «als man mit dem hertzen da tag laisten wolt». Trotz vielfältiger Bemühungen brachten die Zürcher im Sommer 1405 nur einen Waffenstillstand auf einen Monat, aber keine Konsolidierung der Verhältnisse zustande. Zu diesem Zeitpunkt brauchte nämlich die Landbewegung samt ihren Helfern keinen Frieden. Sie schritten von Erfolg zu Erfolg. Das Bündnis von St. Gallen und Appenzell mit der Stadt Feldkirch vom 15. September gilt als Gründungsurkunde für den sogenannten Bund ob dem See. Ein Flächenbrand war ausgebrochen, der schliesslich vom Toggenburg bis über den Arlberg hinaus alle Gebiete erfasste.

Die Schwyzer waren offiziell am Bund ob dem See nicht beteiligt, überwachten aber diskret dessen Entwicklung und zogen unauffällig Nutzen daraus. So wurden im No-

vember 1405 das österreichische Gaster sowie das Toggenburg und die toggenburgischen Landschaften «die under dem Walensew gelegen sint» von Appenzell und St. Gallen zu Bündnissen genötigt, in denen freier Kauf und Durchzug «zû den von Switz und zû iro aidgnossen» die Hauptbestimmung war. Die der Herrschaft Österreich in der March verbliebenen Gebiete wurden von Appenzellern und St. Gallern erobert und sicherheitshalber den Schwyzern geschenkt, welche «meintend der frid [mit der Herrschaft] wäri darumb nit gebrochen». Mit diesem Vorgehen wurden die Zürcher Friedensbemühungen sabotiert und gleichzeitig auch die Interessenbereiche Zürichs und des in der Stadt verburgrechteten Grafen von Toggenburg verletzt. Die Zürcher Führung bot den Rivalen durch Gegenmassnahmen Schach. Am 14. Oktober wurde die Fehde mit Hermann Gessler, dem Pfandherrn von Grüningen, beigelegt, wobei gleichzeitig die Vogtei Männedorf als Pfand an Zürich kam; am 19. November traten die Zürcher in ein Burgrecht mit dem Kloster Schänis, das mitten im Gebiet der von Appenzell und St. Gallen in Vertrag genommenen Leute des Gasters lag.

1406 bereitete Herzog Friedrich gemeinsam mit seinem Bruder Leopold einen neuen Kriegszug gegen die Appenzeller und ihre Helfer vor. Wenn es nach Friedrichs Willen gegangen wäre, hätte im Frühsommer 1406 wiederum eine Kraftprobe stattgefunden. Stattdessen wurde im Juli zwischen ihm und dem Bund ob dem See ein Frieden abgeschlossen. Was war geschehen?

Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz und die Herrschaft Österreich lagen seit Jahren im Streit. 1405 hatte sich der Graf offen auf die Seite der Appenzeller und Schwyzer und anschliessend zum Bund ob dem See gestellt. Nunmehr im März 1406 wechselte er in neuer Einschätzung der Lage brüsk die Front. Er wurde Rat und Diener der Herzöge von Österreich und verpflichtete sich zum Kampf gegen den Bund ob dem See. Beim Versuch, die von der Herrschaft abgefallenen Vorarlberger zu unterwerfen, erlitt er aber eine Niederlage und zog sich nach dem festen Bregenz zurück. Ungehindert griff der Bund ob dem See in der Folge nach Nordosten bis Kempten und in Richtung Osten bis über den Arlberg aus.

Für die Herrschaft Österreich samt Anhang, insbesondere auch für die Stadt Konstanz, sah die Sachlage im Frühling 1406 nicht eben günstig aus. In dieser Situation bot sich der Zürcher Führung eine Möglichkeit, aktiver als bisher ins Geschehen einzugreifen. So vermittelte Zürich zwischen dem Bund ob dem See und Graf Friedrich von Toggenburg, der mit den Bundesgliedern «etwas ziten in krieg und misshellung gewesen von ünser gnedigen herrschaft von Österreich wegen». Der Graf verpflichtete sich zu Neutralität, wobei er die österreichischen Pfänder Windegg/Gaster und Sargans mit in diese Neutralität einbeziehen konnte. Allfällige Streitigkeiten der Vertragspartner sollten vor Bürgermeister/Schultheiss und Rat wahlweise von Zürich, Bern, Solothurn oder Luzern ausgetragen werden. Verwunderlich ist der Sachverhalt, dass die Übertragung der österreichischen Pfänder unter Berücksichtigung der im eben erwähnten Frieden vereinbarten Neutralisierung durch die Herzöge Leopold und Friedrich – die sich in Baden aufhielten – erst vier Tage später am 12. Mai erfolgte. Dies sieht nach Absprache aus. Wenn man auf österreichischer Seite wusste, dass der Graf von Toggenburg auch habsburgische Gebiete in den Genuss von Neutralität kommen lassen konnte, so bestand ein Grund, ihm diese Gebiete als Pfänder zu übertragen. Die Zürcher Führung, die mit beiden Seiten in Kontakt stand und zudem die Herrschaft Gaster durch ihr Burgrecht mit dem Kloster Schänis vom November 1405 bereits im eigenen Interesse stabilisiert hat, dürfte in diesen Verhandlungen die Schlüsselrolle gespielt haben. Durch geschickte Absprachen mit den Herzögen von Österreich (die hinter dem Grafen von Toggenburg standen) und den Schwyzern (ohne deren Zustimmung der Bund ob dem See nichts unternehmen konnte) war es ihr gelungen, ein

Krisengebiet zu neutralisieren, das für Schwyz und die Herrschaft Österreich, aber auch für die Zürcher von grösstem Interesse war. Dank Zürcher Hilfe konnte der Graf von Toggenburg überleben, und gleichzeitig wurde die Appenzeller Landbewegung gegen Westen hin abgedämmt.

Die Verpfändung von Windegg/Gaster und Sargans durch die Herzöge Leopold und Friedrich erfolgte kurz vor dem Zeitpunkt, da Leopold die Vordern Lande endgültig verliess. Mitte Mai übertrug er nämlich seinem Bruder Friedrich alle Regierungsgewalt im Land «hie dishalb des Arls» samt der Befugnis «frid, richtung, taiding und püntnüss mit den waltstetten und andern herren und steten und auch mit den Appenzellern aufzunehmen». Ausgenommen von dieser Übertragung waren «Elsêz und Suntgow und die herscheft die unser lieben gemaheln verschriben sind». In diesen Gebieten trat zu gleicher Zeit Katharina von Burgund als Gemahlin Leopolds IV. die Regentschaft an. Damit bahnte sich in den Vordern Landen eine Zweiteilung an, wobei Herzog Friedrich immer auch in den Bereich seiner Schwägerin einzuwirken suchte.

Es fragt sich, ob auch Herzog Friedrich mit der Toggenburger Regelung nach Zürcher Manier einverstanden war. In einer auf 1406 zu datierenden Beschwerdeschrift mit dem Titel «Nota dise stukh sint für unsern brüder hertzog Ernten ze bringen» beklagt er sich jedenfalls bitter über seinen Bruder Leopold, der bis zu seinem Weggang in den Vordern Landen mit fahrlässigen Verpfändungen gehaust habe, als wäre ohnehin alles verloren. Die Klagen werden abgerundet mit einem Hinweis auf die Zudringlichkeit der eidgenössischen Orte: «Item gedenkh auch fürzebringen von der aydnossen wegen wie die ain aynung püntnüsse oder ain ewige freundschaft an uns gesücht haben, darjnn aber sy sölich weg süchen die uns nicht sein auffzenemen [d. h. endgültigen Verzicht auf die eroberten habsburgischen Gebiete], darumb wir es noch untzher vertzogen alslang daz sy des ye ain ende haben wellen, und ist ze besorgen, wie man darjnn mit jn nicht besliesse, sy werden solich weg süchen daz sy uns doch umb das land pringen». Friedrich hat – wie bereits angetönt – im Sommer 1406 den Kampf gegen Appenzell nicht wieder aufgenommen. Vielmehr schloss er im Juli für sich und die Stadt Konstanz einen Frieden mit dem Bund ob dem See.

Der Frieden vom 6. Juli wurde auf Geheiss König Ruprechts von Engelhard von Weinsberg, Hofrichter, gemeinsam mit zwei königlichen Räten vermittelt. An den Verhandlungen beteiligten sich sechs Vertreter der schwäbischen Reichsstädte, darunter die Vermittler von 1404, nämlich Heinrich Meiss und Jakob Glenter von Zürich als Exponenten der eidgenössischen Orte sowie Hans Strölin von Ulm und Walther Paulus von Biberach als Exponenten des Schwäbischen Städtebunds. Veranstalter war der König, der sich durch seine Räte vertreten liess; die Wahrung des Friedens sollte Sache der regionalen Machthaber sein. Der Vertrag wurde bis zum April 1408 befristet. Was der Bund ob dem See von Österreich erobert hatte, sollte er auf Dauer des Friedens «unbekumbert» behalten. Die Appenzeller und ihre Helfer wurden aus Acht und Bann entlassen. Für Unstimmigkeiten war ein Schiedsgericht in Zürich vorgesehen. Gefangene sollten herausgegeben werden und freier Handel und Wandel wiederum gewährleistet sein.

Der Vermittlungsfrieden vom 6. Juli war für die Herrschaft Österreich nicht besonders günstig, liess jedenfalls ihren Machtverlust im Gebiet der Ostschweiz deutlich werden. In exponierter Lage musste man sich die Frage stellen, woher künftig Schutz zu erwarten sei. Hermann Gessler, der sich noch vor Jahresfrist mit den Zürichern geschlagen hatte, traf bereits im August 1406 seine Wahl. Er liess sich in Zürich auf 18 Jahre ins Burgrecht nehmen.

In dieser Zeit gesteigerter Friedensbemühungen dürfte auch das 1405 gescheiterte und dann durch den dramatischen Verlauf der Ereignisse in den Hintergrund ge-

drängte Projekt einer Landfriedenssicherung gemeinsam mit der Herrschaft Österreich weiterverfolgt worden sein. Ein zwar undatiertes, doch vollausformulierter Entwurf für ein ewiges Burg- und Landrecht zwischen den eidgenössischen Orten ohne Bern, Solothurn und Schwyz mit der Herrschaft gehört nämlich genau in jene Zeit.

Herzog Friedrich schliesst für sich und die Seinen sowie «alle unser stett und lender» im Aargau und im Thurgau unter Einschluss von Windegg/Gaster und Sargans ein ewiges Burg- und Landrecht mit den «stetten und waltstetten» Zürich, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden und Glarus. Die beiden Parteien versprechen sich, Angriffe jeder Art auf das Gebiet der Vertragspartner zu unterbinden. Im Fall eines Angriffs von aussen stehen den genannten sechs Orten alle festen Plätze im habsburgischen Gebiet offen. Die Angehörigen des Partners sollen auch im eigenen Gebiet geschirmt und «in friden» gehalten werden. Bei Streit unter den «stetten und waltstetten» bleibt der Herzog neutral; mit «gunst und willen» der Streitparteien kann er vermitteln. Innerhalb des Gebietes der Vertragspartner besteht für alle Bewohner Freizügigkeit (das Ausburgerproblem ist somit aus der Welt geschafft). Herzog Friedrich verzichtet auf alle bis zum Vertragsabschluss an die Orte verlorenen Gebiete sowie auf die bis dahin vorbehaltenen Steuern in Zug, Sempach und Glarus. Das friedliche Zusammenleben im Alltag wird gewährleistet durch freien Kauf bei unveränderten Zöllen, das Verbot von willkürlicher Pfandnahme und die Garantie des ordentlichen Gerichtsstands. Für Konflikte zwischen der Herrschaft und den sechs Orten wird ein Rechtsverfahren festgelegt. Alle eidgenössischen Orte sind prozessfähig. Vorbehalten bleiben das Römische Reich und auf Seiten der Orte die eidgenössischen Bünde. Das Burg- und Landrecht wird nicht allein vom Herzog besiegelt, sondern auch von den zwanzig Städten der genannten habsburgischen Gebiete. Vorgesehen war also ein auf Dauer angelegter habsburgisch-eidgenössischer Landfriedensbereich Ostschweiz–Aargau unter Ausschluss von Schwyz und ohne Einbezug von Bern und Solothurn.

Die zeitliche Einordnung des undatierten Landfriedensentwurfs kann an dieser Stelle nicht ausführlich erörtert werden. Es seien nur die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Die Rahmenbedingungen für das Zustandekommen des Verhandlungspapiers sind im Sommer 1406 am besten gegeben. Herzog Friedrich war während dieser Zeit ununterbrochen in den Vordern Landen. Seit Mitte Mai führte er die Appenzelkriege und die Herrschaft «deshalb des Arls» in eigener Person. Die eidgenössischen Orte waren bündniswillig, wie dies aus den Verhandlungen von 1405 ersichtlich ist und von Herzog Friedrich selbst ausdrücklich bestätigt wird. Anwesend war zudem eine Vermittlerperson, die mit den labilen eidgenössisch-habsburgischen Beziehungen bestens vertraut war. Engelhard von Weinsberg, nunmehr Hofrichter König Ruprechts, war von 1393 bis 1396 als Landvogt der Vordern Lande in österreichischem Dienst tätig gewesen und hatte 1394 mit Bürgermeister Meiss die entscheidenden Verhandlungen für den Zwanzigjährigen Frieden geführt. Im Sommer 1406 hielt er sich nachweislich auch in Zürich auf. Ein ewiges Bündnis mit der Herrschaft Österreich, das den eidgenössischen Orten die in und seit den Sempacherkriegen erworbenen habsburgischen Gebiete zuerkannte und ihnen gleichzeitig einen Schutzauftrag im Thurgau und im Aargau übertrug, wäre im Sommer 1406 die perfekte Revision des Friedens von 1394 gewesen; aber der Vertrag trat nie in Kraft. Dies dürfte einerseits an Herzog Friedrich gelegen haben, der als berechnender Zauderer den Abschluss immer wieder «vertzogen» hat, andererseits am Lauf der Ereignisse, der alle eidgenössischen Erwartungen und habsburgischen Befürchtungen weit hinter sich liess.

Noch viel überraschender als 1406 entwickelten sich die Dinge nämlich im darauffolgenden Jahr. Die Chancen, die sich Zürich boten, hatte niemand ahnen können. Das Ausgreifen der Appenzeller und Schwyzer im Gebiet des Thurgaus liess die Hoffnung

auf österreichische Hilfe schwinden. Sogar der Abt von St. Gallen beugte sich nunmehr der Übermacht und stellte sich im August unter den Schutz der Stadt und der Appenzeller. Die Herrschaft Österreich, vertreten durch Landvogt Graf Hermann von Sulz, konzentrierte sich auf den Raum Schaffhausen–Diessenhofen–Frauenfeld. Exponierte Positionen wie Rapperswil wurden aufgegeben, und der Grossteil der habsburgischen Gebiete im Mittelland bis in den Aargau blieben sich selbst überlassen. In dieser Situation schloss Winterthur, das seit der Eroberung der Kyburg Ende August der Landbewegung direkt ausgesetzt war, mit Zürich am 2. September ein ewiges Burgrecht ab. Entsprechende Verträge kamen im Oktober mit dem Städtchen Bülach und im Dezember mit Stadt und Feste Neu-Regensberg zustande. Auch der verunsicherte Landadel im Thurgau – beispielsweise die Bonstetten und die Hohenlandenbergr – ging mit Zürich Burgrechte ein.

Am 23. Oktober 1407 gab sich Zürich in einem Schreiben an Schwyz selbstbewusst als Schutzmacht des Thurgaus zu erkennen. Ein Gesuch der Schwyzer um Hilfe gegen den befürchteten Eingriff der schwäbischen Ritterschaft wurde zurückgewiesen mit der Begründung, «dieselben herren sigind wider übern Rhin in das Hegöw gezogen» und hätten zudem «die von Winterthur ünsre burger und ouch andre ünsre burger und die zû üns gehörend nicht angriffen noch geschädiget». «Ouch ist üns geseit», so fährt das Schreiben fort, «das die vorgenanten herren redind das si mit üns noch mit ünsern eidtgnossen nichtz ze schaffen meinind ze haben, und das ir meinung nichtz anders sigi wenn das si die von Appenzell und die iren wellind schädigen und angrieffen.» Im übrigen will sich Zürich mit den eidgenössischen Orten besprechen «was inen und üns in dien sachen ze tûn sig das wir darinne dien geswornen püntbriefen gnûg tûgind».

Nicht ganz so rund wie im Thurgau liefen die Dinge im Westen. Der habsburgische Aargau wandte sich nicht Zürich, sondern Bern zu. Die Städte Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Rapperswil, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und Sursee sowie ungenannte Ritter und Knechte im Aargau hatten ein ewiges Burgrecht in Bern genommen, unter Vorbehalt der Herrschaft Österreich. So liest man es wenigstens in der Urkunde, welche der Landvogt Hermann von Sulz am 11. Oktober 1407 in Baden ausstellte und in der er mit Ermächtigung herzoglicher Räte und im Namen der Herrschaft die Verbindung mit Bern bestätigte. Zugunsten von Bern verzichtete der Landvogt gleich auch auf lehensherrliche Rechte Österreichs im oberen Aargau und sicherte den Bernern unveränderte Zölle zu. Die vom Landvogt besiegelte Vorurkunde sollte bis Weihnachten vom Herzog in endgültiger Form bestätigt werden. Der Termin wurde von den aargauischen Städten im November unterlaufen, indem sie Graf Hermann mit 300 Gulden verpflichteten, bei der Herrschaft die Zustimmung zu erwirken «das si ein früntschafft ufnemen und halten mit den eidgnossen». Verhandlungen wurden also auch noch in anderer Richtung geführt. Es ist unklar, was schliesslich galt. Im Januar 1408, als sich bereits eine neue Gesamtperspektive abzeichnete, hat Graf Hermann die Stadt Baden urkundlich vom Vorwurf unerlaubter Umtriebe reingewaschen: Er selber und die herzoglichen Räte hätten das Burgrecht zwischen Bern und «dem gemeinen land Ergöw» beantragt; in Baden habe bis zur Bestätigung vom 11. Oktober niemand etwas «von der vereinung wegen» gewusst.

Über die Politik des Landvogts in den Jahren 1407 und 1408 geben nebst urkundlichen und chronikalischen Zeugnissen vor allem die Verhandlungspapiere zum eben-erwähnten Vertrag mit Bern Bescheid, die unter dem Titel «Memoriale der beredung» in Innsbruck aufbewahrt werden. Zusätzliche Einzelheiten vernimmt man aus den Akten zum Prozess, den Herzog Friedrich im Jahr 1412 gegen seinen ungetreuen Amtsträger Hermann von Sulz führte. Der Inhalt der genannten Dokumente kann an dieser Stelle nur skizziert werden. Im Memorial, das unter massgeblicher Beteiligung

des Landvogts und schwerlich ohne Kenntnis des Herzogs zustande gekommen war, wird das Burgrecht mit Bern vollumfänglich vorgesehen. Hinsichtlich Rapperswil schwankte man zwischen einer Verpfändung an Schwyz und einer Verbürgrechtung in Bern. Die österreichischen Dispositionen für den Aargau distanzieren sich also von Zürich, das im Thurgau so erfolgreich war. Im Hinblick auf den Inhalt des Memorials wirkt der Prozess von 1412, in dem der Landvogt hauptsächlich wegen verantwortungslosen Handelns im Jahr 1407 unter Anklage stand, nicht sehr überzeugend. Zudem wurde er nur halbherzig geführt. Alles erweckt den Eindruck, dass der Landvogt 1407 im Einverständnis mit den herzoglichen Räten in höchster Bedrängnis eine Politik betrieben hat, an die sich nach überstandener Krise niemand mehr gerne erinnerte.

An Zürich ist die diplomatische Schlappe im Aargau nicht spurlos vorübergegangen. Aus den Rats- und Richtbüchern erfährt man Näheres darüber, in welcher Richtung und wie weit die Erwartungen der Zürcher Führung gingen, und vor allem auch, wo sie der Schuh drückte. In mehreren gerichtlichen Nachgängen wurde zu Beginn des Jahres 1408 gegen Schuhmacher Lutz von Strassburg ermittelt, der verbreitet hatte, Bürgermeister Heinrich Meiss und Jakob Glenter stünden «hinder dem hertzen umb vier tusent gulden»; für dieses Anleihen habe Meiss neun Pferde nach Rapperswil als Sicherheit gegeben. Trotz gerichtlichen Vorgehens blieb das Gerücht in Zürich offene Rede und wurde die Sache weiter aufgebauscht. Im Rat sassen sechs «morder», nämlich «der Meis, der Glenter, Hans Hert, Stüssi, meister Hans Müller und Heini Suter», die «der andern räten aller herr» sein wollten, «und getörsten die andern nüt wider sy getün, als gewaltig werind sy». Die Absicht der sechs Räte sei ein Zusammengehen mit Österreich, insbesondere im Hinblick auf eine Schutzherrschaft über den Aargau: «Si wolten dien von Bern dz Ergöw nicht lassen, umb dz si herren wurdint und dz der Meis gern lantfugt wer worden und ir jeklichem etwz». Sicherung des Landfriedens in Thurgau und Aargau im Zusammengehen mit der Herrschaft Österreich bei gleichzeitiger territorialer Erweiterung des eigenen Herrschaftsbereichs (insbesondere durch Erpfändung der Stadt Rapperswil), so etwa lassen sich die Hoffnungen der Zürcher Führung auf eine einfache Formel bringen. Diese Hoffnungen erfüllten sich aber nicht. Zunächst machte das Burgrecht der aargauischen Städte mit Bern einen Strich durch die Rechnung; vor allem aber drehte im Frühling 1408 der politische Wind.

Die Wende von 1408

Mit der Einschliessung der Stadt Bregenz im September 1407 forderten die Appenzeller nunmehr die Bodenseestädte und den schwäbischen Adel heraus. Die Stadt Konstanz wartete nicht ab, sondern ergriff die Initiative. Ende Oktober trat sie auf anderthalb Jahre in ein Bündnis mit der Ritterschaft in Schwaben, die sich ganz allgemein zu Hilfe verpflichtete und speziell Unterstützung zusagte «ünz das diu sachen den Appenzellern und die zû in gehört genzlich erobert, gericht oder abgetragen wirt». Mit dieser unerwarteten Kampfansage von Norden kamen die Dinge neu in Fluss. Aus Bedenken vor drohender Umklammerung revidierte der Bund ob dem See am 8. Dezember 1407 den im Mai 1406 geschlossenen Frieden mit Graf Friedrich von Toggenburg. Die Verhandlungen fanden einmal mehr in Zürich statt. Vermittler waren neben Zürich und Luzern diesmal Schwyz, das sich vorsichtig von den Appenzellern abzusetzen begann, sowie Glarus und Unterwalden. Der Vertrag war den veränderten Umständen entsprechend für den Grafen von Toggenburg viel günstiger als jener von

1406: Sein Herrschaftsgebiet sollte fortan vor Einmischung sicher sein, und die Vermittler waren gleich auch Garanten ihres Spruchs. Es fällt auf, dass sich die Zürcher Führung bei ihren Friedensinitiativen nicht mehr – wie 1406 – auf die Städte Bern und Solothurn stützte, sondern gemeinsam mit Luzern die an den Appenzellerkriegen seit jeher engagierten Orte Schwyz und Glarus in die Verhandlungen einbezog. Von Bern hatte sich Zürich im Zusammenhang mit der Entwicklung im Aargau entfremdet. Im Verhältnis zu Schwyz und Glarus aber war der Zeitpunkt für eine Annäherung gekommen.

Die Niederlage der Appenzeller vor Bregenz am 13. Januar 1408 durch die schwäbische Ritterschaft brachte die Wende. Der Thurgau und der Aargau standen nicht mehr in unmittelbarer Gefahr. Die Stadt Zürich bekam sofort zu spüren, dass man nicht mehr auf sie angewiesen war. So liessen beispielsweise die Winterthurer das Burgrecht vom September 1407 nach einem politischen Umschwung im März 1408 stillschweigend fallen.

Auf Geheiss König Ruprechts war 1406 ein Waffenstillstand bis zum April 1408 geschlossen worden. Nunmehr schaltete er sich als angerufener Vermittler persönlich ein. Am 4. April fällte er in Konstanz einen Schiedsspruch, in den Herzog Friedrich von Österreich, die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild, die Stadt Konstanz und der Bund ob dem See einbezogen waren. Die Auflösung des Bunds ob dem See und die Restitution der Herrschaft Österreich in den Vordern Landen sind die wichtigsten Bestimmungen dieses Spruchs. Der König stabilisierte die herkömmlichen Mächte, vor allem die Herrschaft Österreich in der Person seines Schwiegersohns Herzog Friedrich, ferner die Abtei St. Gallen sowie den landsässigen Adel, organisiert als Gesellschaft mit St. Jörgenschild; die Initiative der Stadt Konstanz im Kampf gegen die Appenzeller wurde durch Gnadenbeweise ausdrücklich anerkannt, und die St. Galler, die eben erst aus dem Bund ob dem See herausgelöst worden waren, durften sich wieder mit den Städten um den See verbünden. Zürich dagegen, das noch vor wenigen Monaten sehr selbstbewusst nach allen Richtungen seinen Einfluss hatte wirken lassen, wurde von Ruprecht als Ordnungsmacht übergangen und erst noch wegen neuerlicher Übergriffe unsanft zur Rechenschaft gezogen.

Nach dem Königsspruch von 1408 musste die Zürcher Führung ihren Traum von einer Schutzherrschaft über den Thurgau und möglichst auch noch den Aargau endgültig begraben. Herzog Friedrich von Österreich hatte sich von Zürich deutlich distanziert, und gleichzeitig war in der Ritterschaft mit St. Jörgenschild ein neues Element ins Kräftespiel getreten, mit Interessen, die von jenen einer aufstrebenden städtischen Territorialmacht divergierten.

Der Weg zum Fünfzigjährigen Frieden

In dieser Situation erfolgte in Zürich eine Neuorientierung auf die eidgenössischen Orte. Im Jahr 1393 hatte ein entsprechender Kurswechsel auf Druck der Innerschweizer Orte, als Folge eines Aufruhrs in der Stadt und nach der Neubesetzung von Bürgermeisteramt und Rat, stattgefunden. Diesmal erfolgte die Korrektur durch die im Amt stehende Führungsequipe nach einer Entfremdung von der Herrschaft Österreich und dem Eingreifen neuer Kräfte. Wirksam war wiederum die Opposition in der Stadt. Laut den Rats- und Richtbüchern waren die Gegner der Stadtführung im Frühling 1408 auf Unruhen innerhalb der eigenen Mauern gefasst und trafen gemeinsam mit «den guten fründen an dem sewe» Massnahmen dafür, dass gegebenenfalls 200 «rösche

knechte» zu Hilfe kämen. Trotz dieser nicht eben harmlosen Umtriebe wurden vom Ratsgericht keine Strafen ausgesetzt. Etwas später wurde über den Schuhmacher Jeckli Üczwiler verhandelt, der im Rat der Zweihundert, nachdem «man dien Estrichlüten [d. h. der Österreicherpartei] gnad getan hat», noch einmal «umb die sach wölt reden», vermutlich um die Bestrafung für deren Parteinahme zu erwirken. Jeckli Üczwiler und den Seinen gab man zu verstehen, sie sollten nach all dem, was auch von ihrer Seite geschehen war, nun doch besser Ruhe geben: «Ir söltend dankbar sin und ünser herren bitten dz si üch gnedig syen, won die sach ist gros».

Die Neuausrichtung Zürichs auf die eidgenössischen Orte war keine Rückbesinnung auf bündische Treue, sondern die Zürcher Führung beschritt bloss einen neuen Weg. Was unter den gegebenen Umständen gemeinsam mit Österreich nicht mehr verwirklicht werden konnte, war vielleicht durch engeres Zusammengehen mit den eidgenössischen Orten zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist das Bündnis der Zürcher mit dem Land Glarus vom 1. Juli 1408 zu sehen. Der Vertrag wurde auf der Grundlage von Gleichberechtigung abgeschlossen und enthielt keinen österreichischen Vorbehalt. Auf diese Weise wertete Zürich die Stellung der Glarner unter den eidgenössischen Orten auf, lockerte deren Abhängigkeitsverhältnis zu Schwyz und verschaffte sich neue Möglichkeiten im Vorgehen gegen die Herrschaft Österreich.

Die Annäherung an die eidgenössischen Orte war das eine Element der neuen Zürcher Politik, die Konfrontation mit Österreich das andere. Zürich holte sich nunmehr mit dosierter Rücksichtslosigkeit, was es vorher auf diplomatischem Weg hatte erreichen wollen. Sichtbar wird dies in dem von Herzog Friedrich nicht abgesegneten Kauf der Herrschaft Grüningen von 1408, in der erzwungenen Verpfändung von Neu-Regensberg und Bülach von 1409 und in der schwärenden Fehde um die bischöflich-konstanzer Feste Rheinsfelden bei Eglisau.

1409 und 1410 ging es in Aargau, Thurgau und am Rhein sehr wenig friedlich zu. Die durch Herzog Friedrich 1411 von seinen Herrschaftsleuten eingeholten Beschwerdeschriften legen davon beredtes Zeugnis ab. Zu den Unruhestiftern zählten nunmehr auch die Zürcher, die seit 1408 den Willen zu landesherrlicher und territorialer Entfaltung vor ihre traditionelle Rolle als Ordnungsmacht stellten. Der Aufstand in der Herrschaft Grüningen von 1411 illustriert, wie man auf der Landschaft von der Zugriffigkeit der Zürcher Führung dachte.

In den Jahren 1411 und 1412 zeichnen sich die Grundlagen für eine neue Friedensordnung ab. Nach der erfolgreichen Beendigung der Wirren im Tirol konnte Herzog Friedrich im Frühling 1411 wiederum persönlich im Gebiet der Schweiz aktiv werden, und seit dem im Juni erfolgten Tod Herzog Leopolds hatte er in den Vordern Landen erstmals völlig freie Hand. Zürich und die eidgenössischen Orte sahen sich wiederum einer handlungsfähigen und entschlossenen Herrschaft Österreich gegenüber. Der Zeitpunkt für eine längerfristige Regelung der Landfriedensverhältnisse war gekommen.

Im Spätherbst 1411 schlossen die sieben östlichen Orte ein Burg- und Landrecht mit Appenzell, das einerseits die zwischen Zürich und Schwyz strittige Appenzellerfrage entschärfte und andererseits die Appenzeller unter eidgenössische Kontrolle nahm. Nach dieser zwischenörtlichen Bereinigung und der Domestikation der Appenzeller wurde im darauffolgenden Jahr die rechtzeitige Verwirklichung eines neuen, diesmal fünfzigjährigen Friedens mit der Herrschaft Österreich möglich, welcher – im Unterschied zu ergebnislosen Friedensverhandlungen im Jahr 1409 – den in der Zwischenzeit erfolgten politischen Veränderungen Rechnung trug. Mit dem Vertrag von 1412 gab es eine anerkannte Friedensordnung, in die auch der Unruheherd Appenzell einbezogen war. Die Landfriedenswahrung südlich des Bodensees, welche den Bodensee-

städten bereits 1403 mit der Niederlage bei Vögelinsegg entglitten war, ging somit nicht – wie im Königsfrieden von 1408 vorgesehen – an die Herrschaft Österreich, sondern war nunmehr Sache der sieben östlichen Orte mit Einschluss von Zürich. Dagegen vermochte Herzog Friedrich zu verhindern, was ihm die eidgenössischen Orte bereits mehrfach hatten abnötigen wollen: Den endgültigen Verzicht auf alle von ihnen eroberten habsburgischen Gebiete.

Was sich 1415 abspielen sollte, konnte 1412 noch niemand ahnen, am allerwenigsten die Zürcher, die – im Unterschied zum habsburgfernen Bern – den Fünfzigjährigen Frieden mit Österreich als eines der Fundamente ihrer Politik betrachteten. So reagierten sie denn im Frühling 1415 auf König Sigmunds Drängen zum Kampf gegen Herzog Friedrich mit der gebotenen Zurückhaltung. Den Eingriff riskierten sie erst, nachdem durch Rechtsspruch der zu Konstanz versammelten Fürsten und Gesandten festgestellt worden war, dass der Friede mit Österreich bei anderslautenden Forderungen von König und Reich keine Gültigkeit habe. Im Hinblick aber auf eine künftige Sühne zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich stand für Zürich die erneute Sicherstellung des Fünfzigjährigen Friedens im Vordergrund.

Ergebnisse

Ich habe am Anfang die Behauptung aufgestellt, eine bewusste Hinwendung zum Thema «Landfriedenswahrung» sei dem vertieften Verständnis der alten Schweizergeschichte förderlich. Welches sind die Korrekturen und Neueinschätzungen, die sich aus der Beschäftigung mit der Zürcher Landfriedenspolitik zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Hinblick auf die damalige Eidgenossenschaft ergeben?

1. Zunächst einmal sind die engen Beziehungen Zürichs zur Herrschaft Österreich als eine Grundtatsache erneut hervorzuheben. Infolge geographischer, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Gegebenheiten stand das Verhältnis zur Herrschaft dauernd im Vordergrund, nicht bloss ausnahmsweise, gewissermassen als politische Verirrung, wenn widrige Umstände die angeblich guteidgenössische Gesinnung der Zürcher überschatteten.

2. Korrekturen sind anzubringen hinsichtlich der Beziehungen Zürichs zu Schwyz. Sie waren von jeher – d. h. der Zeit Rudolf Bruns und des Zürcherbunds – höchst prekär und entzündeten sich nicht erst im Alten Zürichkrieg zum offenen Konflikt. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Rolle des Landes Glarus, das sich bald von den Schwyzern mitreissen und bald von den Zürchern umwerben liess.

3. Eine neue Würdigung verdient Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Sie erfolgte unter ungleich schwierigeren Bedingungen als jene Luzerns und vor allem jene Berns. Die Ziele der Zürcher Führung waren vage und änderten mit der Entwicklung der machtpolitischen Situation. Landfriedenswahrung und die Verfolgung territorialer Interessen gingen darin fugenlos ineinander über. In der Wahl der Mittel scheute man vor nichts zurück. Was die Zürcher Führung in der Zeit von 1400 bis 1412 alles versuchte und mit der Erwerbung der Pfandschaften Grüningen, Neu-Regensberg und Bülach sowie dem Abschluss des Fünfzigjährigen Friedens auf gewundenen Pfaden am Ende auch erreichte, ist zwar als moralisches Lehrstück wenig geeignet, darf aber als politische Glanzleistung bezeichnet werden.

4. Neue Impulse ergeben sich schliesslich für die Frage nach den Bemühungen der eidgenössischen Orte um ein geregeltes Verhältnis zur Herrschaft Österreich. Nach herkömmlicher Auffassung legten unsere wackeren Altväter im Bewusstsein militäri-

scher Überlegenheit auf die Pflege dieser Beziehungen nur geringen Wert. Die Vorgeschichte sowohl des Zwanzigjährigen wie jene des Fünfzigjährigen Friedens zeigt aber, mit wieviel Aufwand solche Regelungen erarbeitet wurden, wobei jedesmal gleich noch zwischenörtliche Flurbereinigungen vorzunehmen waren. Die Vertragsentwürfe von 1405 und 1406 geben sogar davon Zeugnis, dass bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts – und nicht erst im Vorfeld zu den Burgunderkriegen – eine sogenannte «Ewige Richtung» unter Verzicht der Herrschaft auf die ihr entrissenen Gebiete zur Sprache kam.

Jede Beschäftigung mit den zahllosen Friedensverträgen und -entwürfen des 15. Jahrhunderts gewährt somit Einblick in die Sorgen und Anliegen einer Zeit, die erst in Ansätzen eidgenössisch dachte, und verschafft gleichzeitig kritische Distanz zu all den Geschichtsbildern, in welchen man von der spätmittelalterlichen Wirklichkeit in patriotischer Befangenheit nur deren gutschweizerischen Komponenten sehen will.